

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## EDPRO Gesellschaft für EDV- Projektierung mbH

### 1 Geltungsbereich

1. Für alle Lieferungen und Leistungen der Firma EDPRO Gesellschaft für EDV-Projektierung mbH (nachstehend EDPRO genannt), gelten neben den in der jeweiligen Bestellung zusätzlich getroffenen Vereinbarungen ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dies gilt auch für Folgeaufträge, unabhängig davon, ob bei dem einzelnen Folgegeschäft nochmals ausdrücklich auf diese Bedingungen Bezug genommen wird. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, sie werden von EDPRO ausdrücklich schriftlich anerkannt. Die Ausführung von Lieferungen und / oder Leistungen bedeutet keine Anerkennung von Bedingungen des Kunden.

### 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Angebote von EDPRO erfolgen grundsätzlich freibleibend und stellen lediglich die Aufforderung an den Kunden dar, einen entsprechenden Auftrag zu erteilen. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Annahme (Auftragsbestätigung) des jeweiligen Auftrages durch EDPRO zustande.  
2. Für den Inhalt und die Ausführung des Vertrages sind die Auftragsbestätigung von EDPRO und die darin spezifizierten Leistungen maßgebend. Lieferungen erfolgen nach den Spezifikationen des jeweiligen Herstellers nach Maßgabe der bei Vertragsabschluss aktuellen Version. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, liegt die Verantwortung für die Auswahl der bestellten Produkte und die mit ihnen von dem Kunden beabsichtigten Ergebnisse sowie für das Zusammenwirken einzelner Komponenten ausschließlich bei dem Kunden. EDPRO ist berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen.

### 3 Lieferung und Leistungszeiten

1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, erfolgen alle Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Verzögert sich eine Lieferung durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr bereits mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.  
2. EDPRO erbringt ihre Leistungen während der üblichen Geschäftszeiten. EDPRO bemüht sich stets um eine zeitlich angemessene Erledigung; die Gewähr für eine unterbrechungsfreie Betriebsbereitschaft von Geräten und / oder Programmen kann nicht übernommen werden.  
3. Liefer- und Leistungszeitangaben von EDPRO erfolgen nach bestem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Liefer- und Auftragslage. Die Angaben sind nur als annähernd zu betrachten, sofern nicht zusätzlich schriftlich eine ausdrückliche verbindliche Zusage für einen bestimmten Fixtermin erfolgt. Gegenüber Käufern bleibt die richtige und rechtzeitige Selbstlieferung vorbehalten.  
4. Liefer- und Leistungszeiten verlängern sich in angemessenem Umfang, wenn EDPRO an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare und außergewöhnliche Ereignisse gehindert wird, die trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abgewendet werden können. Als Ereignisse im Sinne von Satz 1 gelten insbesondere Krieg, Aufruhr, Streiks, Aussperren, Feuer, Überschwemmungen sowie alle anderen nicht vorhersehbaren Betriebsstörungen, auch bei Zulieferern.  
5. Die Einhaltung von Liefer- und Leistungszeiten setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Vertrags- und Mitwirkungspflichten des Kunden voraus. Bei Verzug des Kunden wird die Liefer- und Leistungszeit für die Dauer des Verzuges unterbrochen.

### 4 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der am Tage des Vertragsabschlusses allgemein gültigen Preise von EDPRO, ansonsten gilt die jeweils im Vertrag vereinbarte Vergütung.  
2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.  
3. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind alle Zahlungen sofort nach Lieferung bzw. Leistung und Rechnungsabteilung ohne Abzug, netto Kasse fällig.  
4. Nicht bare Zahlungen erfolgen lediglich erfüllungshalber. Die Kosten der Einziehung gehen zu Lasten des Kunden.  
5. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist EDPRO berechtigt, dem Kunden für die Dauer des Verzuges pauschal Zinsen in Höhe von 6% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Geltendmachung und der Nachweis eines höheren bzw. geringeren Schadens bleibt beiden Seiten vorbehalten.  
6. Bei Eintritt von Tatsachen, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder -bereitschaft des Kunden begründen (z.B. bei Nichteinlösung eines Schecks sowie bei einem Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Kunden) und bei Zahlungsverzug, ist EDPRO berechtigt, die Ausführung von Lieferungen und Leistungen bis zur vollständigen Vorauszahlung oder Leistung einer angemessenen Sicherheit zurückzustellen. Kommt der Kunde einer entsprechenden Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, ist EDPRO berechtigt, vom dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bleiben EDPRO vorbehalten.  
7. Aufrechnungsrechte gegen Forderungen von EDPRO stehen dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Aufrüstung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht wie die streitige Forderung.

### 5 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch bereits früherer oder erst künftig aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden entstandener bzw. entstehender Forderungen bleiben alle gelieferten Waren Eigentum von EDPRO. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der jeweiligen Saldoforderung.  
2. Der Kunde ist bis auf Widerruf zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsverkehr berechtigt. Der Kunde tritt hiermit bereits jetzt sämtliche Ansprüche und Forderungen aus einer Weiterveräußerung sowie einer Verarbeitung der Vorbehaltsware erfüllungshalber an EDPRO ab. EDPRO nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist bis auf Widerruf zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt. EDPRO wird von seinen Widerrufsrechten keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Pflichten ordnungsgemäß nachkommt und kein Fall von Ziff. 4.6 vorliegt. Der Kunde hat die eingezogenen Beträge bis zum Ausgleich der gesicherten Forderungen gesondert aufzubewahren und zu verbuchen und sofort an EDPRO abzuführen, soweit und sobald die Forderungen von EDPRO fällig sind. Auf Verlangen hat der Kunde EDPRO alle zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Angaben und Unterlagen zukommen zu lassen. EDPRO ist berechtigt, die Abtretung gegenüber den Schuldnern des Kunden offenzulegen.  
3. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder treten Tatsachen ein, die Zweifel an seiner Zahlungsunfähigkeit oder -bereitschaft begründen (vgl. 5.6) ist EDPRO nach billigem Ermessen berechtigt, die Vorbehaltsware wieder an sich zu nehmen. Die Kosten des Rücktransports sind von dem

Kunden zu tragen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware gilt nur dann als Rücktritt von dem Vertrag sofern dies von EDPRO ausdrücklich schriftlich bestätigt wird.

4. Übersteigt der Wert der für EDPRO bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20% ist EDPRO auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet.

### 6 Mitwirkungspflicht des Kunden

1. Der Kunde räumt EDPRO die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung ihrer Leistungen ein. Er wird EDPRO während der Vorbereitung und der Durchführung ihrer Arbeiten jede notwendige und zumutbare Unterstützung gewähren.  
2. Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Nutzung der in den Vertrag einbezogenen Geräte und Programme verantwortlich. Vor Arbeiten an seinen Geräten und/oder Programmen wird der Kunde alle Programme und Daten selbstständig sichern und auf externe Datenträger speichern. Der Kunde wird alle für die Durchführung von Arbeiten vor Ort erforderlichen Einrichtungen (einschl. Telefonverbindungen und Übertragungsleitungen etc.) auf seine Kosten zur Verfügung stellen.

### 7 Produktangaben, Zusicherung und Eigenschaften

1. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, dienen die in den Auftragsbedingungen, Prospekten und sonstigen Unterlagen enthaltenen Angaben und Abbildungen nur zur bloßen Produktbeschreibung. Zugesicherte Eigenschaften im Sinne von §459 Abs. 2 BGB müssen von EDPRO ausdrücklich und schriftlich als "Zusicherung" gekennzeichnet sein.

### 8 Gewährleistung

1. Nach dem derzeitigen Stand der Technik ist es nicht möglich, ein einwandfreies Funktionieren von Datenverarbeitungsgeräten und Gerätekombinationen unter allen denkbaren Anwendungsbedingungen gänzlich auszuschließen. EDPRO trägt jedoch die gesetzliche Gewährleistung für die grundsätzliche Tauglichkeit und die technische Brauchbarkeit ihrer Lieferungen und Leistungen.  
2. Mängel, Beschädigungen und Mengenabweichungen sind EDPRO unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei erkennbaren Mängeln muß die Anzeige spätestens innerhalb von 05 Werktagen nach Lieferung bzw. Leistung, bei anderen Mängeln, die innerhalb dieser Frist auch bei sorgfältiger Prüfung nicht entdeckt werden können, spätestens innerhalb 05 Werktagen nach Entdeckung erfolgen. Unterbleibt eine fristgerechte Mängelrüge, können aus solchen Mängeln keine Ansprüche mehr gegen EDPRO hergeleitet werde.  
3. Ist eine Lieferung oder Leistung mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, so behält sich EDPRO das Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung vor. Der Kunde hat EDPRO die erforderliche und zumutbare Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung einzuräumen. Schlägen die zumutbaren Nachbesserungsversuche bzw. Ersatzlieferungen fehl oder sind sie innerhalb angemessener Frist nicht möglich oder verstreicht eine von dem Kunden gesetzte angemessene Nachfrist, ohne daß der Mangel behoben wird, oder wird die Mängelbeseitigung von EDPRO schuldhaft verzögert, so kann der Kunde nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) oder Herabsetzung des Preises (Minderung) verlangen.

### 9 Haftung

1. Die Haftung von EDPRO, einschließlich ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, richtet sich nach folgenden Maßgaben:  
2. Schadenersatzansprüche infolge von EDPRO oder ihren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen verursachter Vertragsverletzungen (z.B. aus Verzug, Unmöglichkeit, Nichterfüllung, Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten (pVV), der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen (cic) sowie aus unerlaubter Handlung und Delikt, sind auf die Fälle grober Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.  
3. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet EDPRO auch für leichte Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des Netto-Rechnungsbetrages der schadensauslösenden Lieferung bzw. Leistung; die Haftung erstreckt sich nicht auf den entgangenen Gewinn, auf ausgiebige Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter und/oder sonstige mittelbare Schäden und Folgeschäden sowie auf gezeichnete Daten.  
4. Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in Ziff. 9.2 und Ziff. 9.3 gelten nicht bei einer Haftung für zugesicherte Eigenschaften und für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

### 10 Lizenz- und Urheberrechte

1. Der Kunde ist verpflichtet, die jeweiligen lizenz- und urheberrechtlichen Bedingungen der Hersteller und Lieferanten einzuhalten.  
2. Der Kunde ist berechtigt, die ihm zur Durchführung des Vertrages zur Verfügung gestellten Programme, Zeichnungen, Verfahrensbeschreibungen und sonstigen Unterlagen für den vertraglich vorgesehenen Gebrauch zu verwenden. Sämtliche Urheber- und weitergehenden Nutzungsrechte verbleiben bei EDPRO. Eine über den notwendigen vertraglichen Gebrauch hinausgehende Verwendung, Vervielfältigung und Überlassung an Dritte ist dem Kunden nicht gestattet.

### 11 Geheimhaltung

1. Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Vertrages bekannt werdenden betrieblichen und technischen Informationen, an denen EDPRO ein Geheimhaltungsinteresse besitzt sowie alle Produkt- und Geschäftsgeheimnisse - auch nach Beendigung des Vertrages - streng vertraulich zu behandeln.

### 12 Schlußbestimmungen

1. Erfüllungsort für beide Seiten sowie Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Fürstentum Liechtenstein, sofern der Kunde Vorkaufmann ist. EDPRO bleibt jedoch berechtigt, den Kunden auch vor einem anderen, gesetzlich zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.  
2. Änderungen und Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für diese Regelung.  
3. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen unwirksam sein oder werden und/oder sollte der auf ihrer Grundlage abgeschlossene Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Vereinbarung werden die Vertragspartner diejenige Regelung treffen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.